

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung und Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung dieses Handels zukommt,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde¹⁷¹, und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

2. *begrüßt* den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Erklärung über ein Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika¹⁶⁴ um einen Zeitraum von drei Jahren bis Oktober 2004 zu erneuern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die Anwendung des Moratoriums zu unterstützen;

3. *befürwortet* die Einrichtung nationaler Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Funktionsweise der Kommissionen nach Möglichkeit zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen sowie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika und an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁷⁰ zu beteiligen;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen zur Einsammlung dieser Waffen in den Subregionen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der vom 18. bis 21. März 2002 in Pretoria abgehaltenen Afrikanischen Konferenz über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen über Kleinwaffen: Bedürfnisse und Partnerschaften;

9. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei ihrer Einsammlung Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/59

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)¹⁷²:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan,

¹⁷¹ A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 4 (XXXVI).

¹⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Guatemala, Honduras, Italien, Japan, Nepal, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Schweiz, Timor-Leste, Tuvalu und Ukraine.

Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Indien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Ägypten, Bhutan, Brasilien, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Irland, Israel, Kuba, Mexiko, Myanmar, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Südafrika.

58/59. Ein Weg zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H vom 15. Dezember 1994, 50/70 C vom 12. Dezember 1995, 51/45 G vom 10. Dezember 1996, 52/38 K vom 9. Dezember 1997, 53/77 U vom 4. Dezember 1998, 54/54 D vom 1. Dezember 1999, 55/33 R vom 20. November 2000, 56/24 N vom 29. November 2001 und 57/78 vom 22. November 2002,

in der Erwägung, dass die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander ergänzen und stärken,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ausgehen,

in der Überzeugung, dass alles getan werden muss, um eine nukleare Zerstörung zu vermeiden,

in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷³ als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und als eine unabdingbare Grundlage für die Herbeiführung der nuklearen Abrüstung und den Beitritt Timor-Lestes zu dem Vertrag begrüßend,

eingedenk dessen, dass Herausforderungen an den Vertrag und das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen ihre volle Einhaltung noch notwendiger machen und dass der Vertrag seiner Rolle nur dann gerecht werden kann, wenn Gewissheit besteht, dass alle Vertragsstaaten ihn einhalten,

in Anerkennung der Fortschritte, die die Kernwaffenstaaten bei der einseitigen beziehungsweise auf dem Verhandlungsweg erzielten Reduzierung ihrer Kernwaffen erzielt haben, namentlich das vor kurzem erfolgte Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen ("Moskauer Vertrag")¹⁷⁴, ein Schritt, der die nukleare Abrüstung weiter voranbringen sollte, sowie der Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und so zur

Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen werden,

erfreut über die seit den letzten Nuklearversuchen erfolgte Fortsetzung eines Moratoriums für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen,

sowie erfreut über die erfolgreiche Verabschiedung des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷⁵ und betont, wie wichtig die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen ist,

ferner erfreut über die konstruktiven Erörterungen auf der vom 28. April bis 9. Mai 2003 abgehaltenen zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die für 2005 anberaumte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung einer Reihe von Seminaren und Konferenzen zur weiteren Verstärkung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, einschließlich der am 9. und 10. Dezember 2002 in Tokio abgehaltenen Internationalen Konferenz über die umfassendere Einhaltung der verstärkten Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, und sich der Hoffnung anschließend, dass das Sicherungssystem der Internationalen Atomenergie-Organisation durch die bestmögliche Nutzung der Ergebnisse der genannten Seminare und Konferenzen weiter gestärkt wird, namentlich indem die Sicherungsabkommen und die dazugehörigen Zusatzprotokolle universelle Geltung erhalten,

die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika dazu *anhaltend*, ihre intensiven Konsultationen im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung über die neuen strategischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten¹⁷⁴ weiterzuführen,

erfreut über die Schlusserklärung der dritten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die vom 3. bis 5. September 2003 in Wien abgehalten wurde¹⁷⁶, im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags¹⁷⁷,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, Terroristen daran zu hindern, Kernwaffen oder verwandtes Material, radioaktives Material, Ausrüstungen und Technologie zu erwerben oder zu entwickeln, und die Rolle unterstreichend, die der Internationalen Atomenergie-Organisation in dieser Hinsicht zukommt,

betonend, wie wichtig die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung für die kommenden Generationen ist, und die Empfehlungen begrüßend, die in dem der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorgelegten Be-

¹⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹⁷⁴ Siehe CD/1674.

¹⁷⁵ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

¹⁷⁶ CTBT-Art.XIV/2003/5, Anlage I.

¹⁷⁷ Siehe Resolution 50/245.

richt des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung enthalten sind¹⁷⁸,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁷³ werden, und fordert die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, auf, ihm unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommen;

3. *betont*, dass es von zentraler Bedeutung ist, dass im Rahmen der systematischen schrittweisen Bemühungen zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Ziffern 3 und 4 Buchstabe c des von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags gefassten Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung¹⁷⁹ die folgenden praktischen Schritte unternommen werden:

a) die wichtige und vordringliche Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁷⁷, die unverzüglich und bedingungslos und im Einklang mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren vorgenommen werden soll, um das baldige Inkrafttreten des Vertrags herbeizuführen, sowie ein Moratorium für Kernwaffenversuchsexplosionen oder jegliche anderen nuklearen Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags;

b) die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses in der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2004, um einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auszuhandeln, im Einklang mit dem Bericht des Sonderkoordinators von 1995¹⁸⁰ und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen, mit dem Ziel, diesen Vertrag innerhalb von fünf Jahren zum Abschluss zu bringen, und die Erklärung eines Moratoriums für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

c) die Schaffung eines geeigneten, für nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans der Abrüstungskonferenz zum frühestmöglichen Zeitpunkt während ihrer Tagung 2004 im Kontext der Aufstellung eines Arbeitsprogramms;

d) die Einbeziehung des Grundsatzes der Unumkehrbarkeit, der auf nukleare Abrüstung sowie auf Rüstungskontroll- und Rüstungsreduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden soll;

e) eine unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben;

f) einschneidende Reduzierungen der Bestände an strategischen Offensivwaffen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, unter gleichzeitiger Anerkennung der großen Wichtigkeit der bestehenden multilateralen Verträge, mit dem Ziel, die strategische Stabilität und die internationale Sicherheit zu erhalten und zu stärken;

g) von allen Kernwaffenstaaten zu unternehmende Schritte, die zur nuklearen Abrüstung in einer die internationale Stabilität fördernden Weise führen und die auf dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle beruhen:

i) weitere Anstrengungen seitens aller Kernwaffenstaaten, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

ii) Erhöhung der Transparenz seitens der Kernwaffenstaaten im Hinblick auf ihre Kernwaffenkapazitäten und Durchführung von Übereinkünften nach Artikel VI des Vertrags und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahmen zur Unterstützung weiterer Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung;

iii) weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen auf Grund einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung;

iv) Vereinbarung konkreter Maßnahmen zur weiteren Verminderung der Einsatzfähigkeit der Kernwaffensysteme;

v) Verminderung der Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

vi) Einbindung aller Kernwaffenstaaten, sobald angebracht, in den Prozess, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

h) Bekräftigung, dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist;

4. *erkennt an*, dass die Verwirklichung einer von Kernwaffen freien Welt weitere Schritte erfordern wird, namentlich einschneidendere Reduzierungen der Kernwaffenbestände seitens aller Kernwaffenstaaten im Rahmen des auf ihre Beseitigung abzielenden Prozesses;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die im Hinblick auf die nukleare Ab-

¹⁷⁸ A/57/124.

¹⁷⁹ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

¹⁸⁰ CD/1299.

rüstung erzielten Fortschritte oder unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *betont*, wie wichtig der Erfolg der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2005 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, deren Vorbereitungsausschuss im Jahr 2004 seine dritte Tagung abhalten wird;

7. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen im Hinblick auf das Unbrauchbarmachen von Kernwaffen, stellt fest, wie wichtig die sichere und wirksame Behandlung des dadurch anfallenden spaltbaren Materials ist, und fordert, dass alle Kernwaffenstaaten vereinbaren, das spaltbare Material, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, so bald wie praktisch möglich der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder einer anderen einschlägigen internationalen Verifikation zu unterstellen, und dass sie vereinbaren, derartiges Material friedlichen Zwecken zuzuführen, um sicherzustellen, dass es nie wieder für militärische Programme eingesetzt wird;

8. *betont*, wie wichtig der weitere Ausbau der Verifikationskapazitäten ist, einschließlich der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation, die benötigt werden, um die Einhaltung der nuklearen Abrüstungsübereinkünfte zu gewährleisten, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt herbeizuführen und zu erhalten;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen zu verhindern und einzudämmen, indem sie erforderlichenfalls ihre Politiken bestätigen und verstärken, die darauf gerichtet sind, keine Ausrüstungen, Materialien oder Technologien weiterzugeben, die zur Verbreitung dieser Waffen beitragen könnten, und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Politiken mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen übereinstimmen;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Bezug auf die Sicherheit, die sichere Verwahrung, die wirksame Kontrolle und den physischen Schutz aller Materialien, die zur Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen beitragen könnten, den höchstmöglichen Standard beizubehalten, um so unter anderem zu verhindern, dass diese Materialien Terroristen in die Hände fallen;

11. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution GC(47)/RES/11 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 19. September 2003¹⁸¹, in der empfohlen wird, dass die Mitgliedstaaten der Organisation auch weiterhin in Erwägung ziehen mögen, die Elemente des in der Resolution GC(44)/RES/19 der Generalkonferenz der Organisation vom 22. September 2000¹⁸² enthaltenen Aktionsplans und des im April 2003 aktualisierten Aktionsplans

der Organisation umzusetzen, mit dem Ziel, das Inkrafttreten umfassender Sicherungsabkommen und Zusatzprotokolle zu erleichtern, und fordert die baldige und vollinhaltliche Durchführung der letztgenannten Resolution;

12. *befürwortet* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung.

RESOLUTION 58/60

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/463, Ziffer 23)¹⁸³.

58/60. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom 9. Dezember 1991, 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 F vom 4. Dezember 1998, 54/55 F vom 1. Dezember 1999, 55/34 E vom 20. November 2000, 56/25 E vom 29. November 2001 und 57/89 vom 22. November 2002,

unter Hervorhebung der Neubelebung des Regionalzentrums, der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Perus und anderer Länder sowie der wichtigen Arbeit des Direktors des Zentrums,

in Anbetracht dessen, dass das Regionalzentrum weiter als Instrument zur Durchführung regionaler Initiativen fungiert und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Sicherheit gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

den Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁴ *begrüßend*, in dem er zu dem Schluss kommt, dass das Regionalzentrum auch die Durchführung regionaler Initiativen erleichtert, indem es regionale Sicherheitsbedürfnisse und neue Bereiche der Zusammenarbeit mit den Staaten und Organisationen in der Region ermittelt, umfassendere Informationen über Fragen im Zusammenhang mit Schusswaffen bereitstellt, wozu auch entsprechende Ausbildungsprogramme für Strafverfolgungsbe-

¹⁸¹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-seventh Regular Session, 15-19 September 2003* (GC(47)/RES/DEC(2003)).

¹⁸² Ebd., *Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Costa Rica (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind).

¹⁸⁴ A/58/122.